



CESNI (23) 13 final  
29. Juni 2023  
Or. fr fr/de/n/en

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS ZUR AUSARBEITUNG  
VON STANDARDS IM BEREICH DER  
BINNENSCHIFFFAHRT

**Zusammenstellung der CESNI-Beschlüsse und -Entscheidungen  
Sitzung vom 20. April 2023 in Straßburg**

Mitteilung des Sekretariats

---

Das Sekretariat übermittelt hiermit die vorläufige Sammlung der CESNI-Beschlüsse und -Entscheidungen, die von dem Ausschuss in der Sitzung am 20. April 2023 angenommen wurden.

Die Ausschussmitglieder können dem Sekretariat innerhalb von zwei Wochen nach Verteilung dieses Dokuments etwaige redaktionelle Änderungen bezüglich der Sammlung mitteilen (d. h. bis zum 8. Juni 2023). Nach Ablauf dieser Frist wird eine endgültige Fassung der Sammlung verteilt werden.

<b>BESCHLÜSSE</b>		
---	---	---

<b>ENTSCHEIDUNGEN</b>	
<a href="#">Gewährung des Status eines Beobachterstaates für die Republik Moldau</a>	S. 2
<a href="#">Verleihung des Status eines anerkannten Verbandes</a>	S. 3
<a href="#">Verleihung des Status eines anerkannten Verbandes an die FEMAS (Federation of European Maritime Associations of Surveyors and Consultants)</a>	S. 4

## **Entscheidung 1 vom 20. April 2023**

### **Gewährung des Status eines Beobachterstaates für die Republik Moldau**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Berücksichtigung des schriftlichen Antrags der Republik Moldau, der am 19. Dezember 2022 beim Sekretariat eingereicht wurde,

gestützt auf die Internen Vorschriften des CESNI, und insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b über die Zusammensetzung des CESNI, sowie auf Artikel 9 Absatz 3 über die Beschlussfassung innerhalb des CESNI,

unter Bezugnahme auf die Internen Vorschriften über den Status eines Beobachterstaates, und insbesondere auf Artikel 1 über die Gewährung dieses Status,

unter Hinweis darauf, dass die Republik Moldau sich dazu verpflichtet hat, die in Artikel 2 der Internen Vorschriften über die Modalitäten der Zusammenarbeit mit den Beobachterstaaten festgelegten Regeln einzuhalten,

in Anbetracht des Interesses der Republik Moldau an der Binnenschifffahrt sowie ihres Wunsches, zu deren Entwicklung beizutragen,

möchte die Republik Moldau, insbesondere in Anbetracht ihrer aktiven Beteiligung an den Arbeiten der Donaukommission, zur Teilnahme an seinen Arbeiten einladen und

beschließt somit, der Republik Moldau den Status eines Beobachterstaates zu gewähren.

## **Entscheidung 2 vom 20. April 2023**

### **Verleihung des Status eines anerkannten Verbandes an Hydrogen Europe**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Hinweis auf den von Hydrogen Europe eingereichten Anerkennungsantrag vom 16. März 2023,

gestützt auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a betreffend die Zusammensetzung des CESNI und deren Artikel 9 Absatz 3 betreffend die Beschlussfassung des CESNI,

unter Bezugnahme auf die Internen Vorschriften des CESNI über den Status anerkannter nichtstaatlicher Verbände und insbesondere deren Artikel 1 betreffend die Einräumung des Status eines anerkannten Verbandes,

nach einer eingehenden Prüfung der Übereinstimmung des Antrags von Hydrogen Europe mit den Kriterien für die Einräumung des Status gemäß Artikel 1 der Internen Vorschriften,

in der Feststellung, dass sich Hydrogen Europe verpflichtet hat, die mit der Anerkennung eines Verbandes verknüpften Pflichten gemäß Artikel 3 der internen Vorschriften über den Status anerkannter nichtstaatlicher Verbände einzuhalten,

entscheidet, Hydrogen Europe den Status eines anerkannten nichtstaatlichen Verbandes für eine Dauer von fünf Jahren einzuräumen, die stillschweigend verlängert werden kann,

lädt Hydrogen Europe ein, sich an den zukünftigen Arbeiten des CESNI, insbesondere im Bereich der technischen Vorschriften und der beruflichen Befähigungen zu beteiligen,

beauftragt den Exekutivsekretär, Hydrogen Europe diese Entscheidung zu übermitteln.

### **Entscheidung 3 vom 20. April 2023**

#### **Verleihung des Status eines anerkannten Verbandes an die FEMAS (Federation of European Maritime Associations of Surveyors and Consultants)**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Hinweis auf den von der FEMAS eingereichten Anerkennungsantrag vom 7. Januar 2023,

gestützt auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a betreffend die Zusammensetzung des CESNI und deren Artikel 9 Absatz 3 betreffend die Beschlussfassung des CESNI,

unter Bezugnahme auf die Internen Vorschriften des CESNI über den Status anerkannter nichtstaatlicher Verbände und insbesondere deren Artikel 1 betreffend die Einräumung des Status eines anerkannten Verbandes,

nach Prüfung der Übereinstimmung des Antrags der FEMAS mit den Kriterien für die Einräumung des Status gemäß Artikel 1 der Internen Vorschriften des CESNI über den Status anerkannter nichtstaatlicher Verbände,

in der Feststellung, dass sich die FEMAS verpflichtet hat, die mit der Anerkennung eines Verbandes verknüpften Pflichten gemäß Artikel 3 der Internen Vorschriften des CESNI über den Status anerkannter nichtstaatlicher Verbände einzuhalten,

unter Hinweis auf die Anforderungen des ES-TRIN, die zusammen mit den nationalen Bestimmungen die Bedingungen für die Tätigkeit und die örtliche Zuständigkeit der Sachverständigen in der Binnenschifffahrt regeln,

entscheidet, der FEMAS den Status eines anerkannten nichtstaatlichen Verbandes für eine Dauer von fünf Jahren einzuräumen, die stillschweigend verlängert werden kann,

lädt die FEMAS ein, sich an den zukünftigen Arbeiten des CESNI insbesondere im Bereich der technischen Vorschriften für Binnenschiffe zu beteiligen,

beauftragt die Exekutivsekretärin, der FEMAS diese Entscheidung zu übermitteln.

\*\*\*